



DEUTSCHER VERKEHRSSICHERHEITSRAT (DVR) E. V.

EXOTEN IM GROßSTADTDSCHUNDEL

Wer darf sich mit welchem Fahrzeug wo und wann bewegen? Wir klären auf! E-Scooter, E-Bikes, Pedelecs, Mopeds, Mofas, Segways, S-Pedelecs. Die Menge an elektrobetriebenen Fahrzeugen, die sich aktuell im Straßenverkehr bewegen, ist schier unüberschaubar. Abgesehen von der „Artenvielfalt“ dieser Exoten im Straßenverkehr gelten nicht für jedes dieser Fahrzeuge die gleichen Regeln. Auch das Alter, ab dem man sie bewegen darf, ist sehr unterschiedlich und erst recht nicht jedem bekannt, der sich spontan entschließt, eines dieser Fahrzeuge auszuleihen. Wir möchten die Fahrzeuge beschreiben, auf ihre Besonderheiten hinweisen, sensibilisieren und dazu auffordern, nachzudenken, bevor man losfährt.

Elektrokleinstfahrzeuge sieht man mittlerweile fast überall auf unseren Straßen. Sie sollen bei der Mobilitätswende eine entscheidende Rolle spielen und vor allem in Innenstädten eine sinnvolle Alternative zum Auto darstellen. Wegen ihres Elektroantriebs lässt sich die sogenannte „letzte Meile“, also der Weg vom Bus, der Bahn, dem Bahnhof nach Hause, zur Arbeit oder zur Schule und zurück schnell und ohne große Anstrengung recht komfortabel bewältigen. Und obendrein sind sie emissionsfrei und leise.

Welche Fahrzeuge gehören wozu?

Elektrokleinstfahrzeuge

Zu den elektrisch betriebenen Kleinstfahrzeugen, oder kurz „Elektrokleinstfahrzeugen“, gehören zweirädrige Roller (E-Scooter) und Segways. Um den aktuellen Verordnungen zu entsprechen, müssen diese Fahrzeuge bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden zu dürfen.



Für E-Scooter gilt: Sie müssen eine Lenk- oder Haltestange besitzen und außerdem über ein Vorder- und ein Rücklicht sowie über zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen (zwei Handbremsen oder eine Handbremse und eine Fußbremse) und eine Klingel verfügen. Optional kann auch ein Bremslicht vorhanden sein. Ein Sitz darf nicht vorhanden sein. Eine Helmpflicht besteht nicht. Auch Blinker muss der Elektro-Tretroller nicht haben, die Richtung wird, wie beim Fahrradfahren, per Handzeichen angezeigt. Sie dürfen ab 14 Jahren gefahren werden und die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Auf dem E-Scooter ist Alkohol tabu. Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille E-Scooter fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Es droht ein Bußgeld, meist in Höhe von 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte im Flensburger Fahreignungsregister.

Segways, als elektronisch angetriebene, selbstbalancierende Einpersonen-Transportmittel, deren Räder auf derselben geometrischen Achse liegen, gehören auch zu den Elektrokleinstfahrzeugen. Man sieht sie allerdings eher selten im Straßenverkehr und wenn, dann eher in Gruppen, bei speziellen Stadtführungen etc.

Fahrräder mit Tretunterstützung

Pedelecs sind Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung. Das heißt: ein akkubetriebener elektrischer Motor erleichtert das Treten. Allerdings nur dann, wenn man auch selbst in die Pedale tritt. Umgangssprachlich wird oft von E-Bikes gesprochen, gemeint ist aber das Pedelec. Pedelecs dürfen bis maximal 25 km/h elektrisch unterstützt werden, sind zulassungsfrei und gelten im Straßenverkehr als Fahrräder. Dementsprechend gelten für Pedelecs auch die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrräder. E-Bikes hingegen erreichen diese Geschwindigkeit ohne Tretunterstützung und gehören nicht zu den Fahrrädern, sondern zu den motorisierten Zweirädern.

Motorisierte Zweiräder Mofa-Prüfbescheinigung

Kleine elektrisch betriebene Zweiräder werden oft für Kurzstreckenfahrten genutzt. Dazu zählen **Mofas und E-Bikes**, die eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre und es muss mindestens eine Mofa-Prüfbescheinigung vorliegen. Diese Kraftfahrzeuge brauchen eine Betriebserlaubnis und ein Versicherungskennzeichen. Sie dürfen nur auf der Fahrbahn genutzt werden, es sei denn die Nutzung eines Radwegs wird durch ein Zusatzschild gestattet. Es besteht Helmpflicht.

Den Begriff „Frisieren“ kennt wohl jeder Mensch. Verbotene technische Eingriffe bewirken, dass diese Fahrzeuge wesentlich schneller fahren und damit die fahrenden Personen – denen die entsprechende Ausbildung fehlt – und natürlich alle anderen Verkehrsteilnehmenden gefährden. Und sehr wichtig: Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn die Fahrzeuge „frisirt“ worden sind.

Klasse AM

Mit der Klasse AM können **Mopeds (Kleinkrafträder)** mit einem Hubraum von max. 50 cm³ und einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h bzw. mit einer Motorleistung von max. 4 kW gefahren werden. Dazu gehören auch **S-Pedelecs**, die bis 45 km/h das Treten elektrisch unterstützen. In der Regel beträgt das Mindestalter 16 Jahre. Die einzelnen Bundesländer können das Mindestalter auf 15 Jahre absenken. Diese Fahrzeuge dürfen nur auf der Fahrbahn genutzt werden und auch hier besteht Helmpflicht.

Und Achtung: Für diese Art von Fahrzeugen gelten andere Regeln als für Pedelecs, E-Scooter und Segways!



Mehr Information zum sicheren Fahren mit E-Scootern und Co., sowie Regeln, Risiken und Hinweise rund um elektrisch betriebene Kleinstfahrzeuge, finden Sie auf unserer Website. Der Leitfaden „Scoot“ und weitere Aktionsinhalte sind nicht nur in gedruckter Form erhältlich, sondern auch online. Über den QR-Code können Sie bequem alles nachlesen und bei Bedarf auch herunterladen.

Kontakt und weitere Informationen:
Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e. V.
Jägerstraße 67 - 69
10117 Berlin

Tel.: (030) 2266771-0
Mail: info@dvr.de
www.dvr.de

